

§ 66 vorliegen, ist deshalb unter den genannten Aspekten an Hand der jeweils bedeutsamen persönlichkeits- und tatabhängigen Schuldfähigkeitsstatsachen zu prüfen. Dazu gehören beispielsweise die Motive der Tat, die Art und Weise der Tatbegehung, das Abwägen der Folgen der Tat sowie Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen wie Intelligenz, Wissen, Erfahrungen, umwelt- und persönlichkeitsbedingte Auffälligkeiten usw. sowie sich in der Tat zeigende entwicklungsbedingte Besonderheiten.

4. Besteht Zweifel an der Schuldfähigkeit, so ist eine **forensisch-psychologische Begutachtung** zu veranlassen (§ 74 StPO). Ergeben sich in diesem Zusammenhang auch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, so ist ein psychologisch-psychiatrisches Kollektivgutachten zu veranlassen. Zu den Tatsachen, die solche Zweifel begründen können, vgl. Beschluß des

Präsidiums des Obersten Gerichts zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30.10.1972 (NJ 1972/22, Beilage 4).

Bei der Anforderung von Gutachten sind die Fakten darzulegen, die tatbezogen die Zweifel an der Schuldfähigkeit des Jugendlichen begründen. Es ist gleichzeitig zu veranlassen, daß evtl. vorliegende individuelle Entwicklungsbesonderheiten sichtbar gemacht und Vorschläge oder Empfehlungen für die weitere erzieherische Einwirkung unterbreitet werden.

5. Wird die Schuldfähigkeit verneint, ist das Verfahren einzustellen. Dem zuständigen Organ der Jugendhilfe ist hiervon Kenntnis zu geben (vgl. § 141 Abs. 4, § 148 Abs. 3, § 248 Abs. 2 u. § 299 Abs. 3 StPO).

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

§67

(1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.¹

1. Das **Absehen von der Strafverfolgung** nach § 67 Abs. 1 ist eine besondere tem, die im Zusammenhang mit eingeleitet worden sind. 1